

4532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 969 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 969 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im § 259 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Art. I Z 93 wird der Ausdruck "mit 1. Juli 1993, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Ruhe(Versorgungs)bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Regelungen in Kraft stehen, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung (Nettoanpassung - Abschnitt VII des Ersten Teiles in der Fassung des Art. I Z 17) mindestens gleichwertig sind," durch den Ausdruck "mit 1. Juli 1993 weiters" ersetzt.

2. Im § 259 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Art. I Z 93 wird der Beistrich am Ende des Zitats BGBl. Nr. .../1993 durch einen Strichpunkt ersetzt, der Ausdruck "sofern zu diesem Zeitpunkt für die Versorgungsbezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die gleichen Regelungen in Kraft stehen;" entfällt.